

Guðrun Schulz, Veritas est adaequatio intellectus et rei. Untersuchungen zur Wahrheitslehre des Thomas von Aquin und zur Kritik Kants an einem überlieferten Wahrheitsbegriff. Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, Bd. 36, Brill, Leiden/New York/Köln 1993, 193 S., ISBN 9004096558.

In der Einleitung ihrer Untersuchung nennt die Autorin drei häufig auftretende „Kennzeichen für die Behandlung der Wahrheitslehre des Thomas v. Aquin in den modernen systematischen Abhandlungen“ (1): „1. Die Wahrheitskonzeption des Thomas wird als Korrespondenztheorie der Wahrheit bezeichnet. 2. Der Korrespondenztheorie wird als konkurrierende Wahrheitstheorie die Kohärenztheorie gegenübergestellt. 3. Beide Wahrheitstheorien werden Epochen der Philosophiegeschichte zugeordnet, wobei der Übergang von der mittelalterlichen Korrespondenztheorie zur neuzeitlichen Kohärenztheorie als Fortschritt aufgefaßt wird.“ (1f.) Für die von ihr in dieser Untersuchung vorgelegte Analyse zentraler klassischer Texte zur Wahrheitstheorie erhebt die Vf. den Anspruch, aus ihr gehe hervor, „daß keiner dieser drei Thesen uneingeschränkt zugestimmt werden kann; denn 1. wird durch die Unterordnung der klassischen Wahrheitslehre unter die Korrespondenztheorien das Wahrheitsverständnis des Thomas nur unzureichend charakterisiert, 2. wird durch die Entgegensetzung der Korrespondenz- und Kohärenztheorie die anfechtbare Meinung nahegelegt, es gebe keine einheitliche Grundbedeutung des Wahrheitsbegriffes, und 3. wird durch die Bewertung dieser Theorien die Kontinuität, die zwischen den zu verschiedenen Zeiten aufgestellten Wahrheitslehren besteht, verkannt“ (2). Zur Stützung ihrer *ersten* Behauptung verweist die Vf. zu Recht darauf, daß die häufig vorgetragene Annahme, eine Korrespondenztheorie der Wahrheit bestimme die von ihr grundsätzlich als Korrespondenz zwischen dem Verstand und der Wirklichkeit konzipierte Wahrheitsrelation entweder als ein Abbild-Urbild-Verhältnis oder als vollkommene Übereinstimmung oder auch nur als partielle Identität beider Relata strenggenommen zu der Konsequenz führen müsse, daß Thomas kein Korrespondenztheoretiker sei, weil er keine der drei genannten Deutungen der Wahrheitsrelation jemals vertreten hat. Ihre *zweite* Gegenthese, d.h. ihre Annahme der prinzipiellen Möglichkeit einer einheitlichen Grundbedeutung des Wahrheitsbegriffes, expliziert die Vf. damit, daß sie die dieser Annahme kontradiktorisch entgegengesetzte,

gängige Meinung, zumindest der Grundtyp jeder Wahrheitstheorie folge unmittelbar aus einer ihm zugrundeliegenden Erkenntnistheorie, so daß die Korrespondenztheorie der Wahrheit auf einem erkenntnistheoretischen Realismus und die Kohärenztheorie der Wahrheit auf einem erkenntnistheoretischen Idealismus beruhe, sowohl am Beispiel der thomanischen als auch der kantischen Wahrheitslehre zu widerlegen beansprucht. Daraus aber folgt implizit die *dritte* Gegenthese der Vf.: Der wiederholt vorgetragenen Auffassung, mit Kants erkenntnistheoretischem Idealismus werde philosophiegeschichtlich zwangsläufig auch ein neues Paradigma in der Wahrheitstheorie etabliert, nämlich das korrespondenztheoretische durch das erkenntnistheoretisch fortschrittlichere kohärenztheoretische Paradigma abgelöst, widerspricht der Umstand, daß bei Kant gar keine Kohärenz-, sondern eine transzendentalphilosophische Variante der Korrespondenztheorie der Wahrheit vorliegt. Wir werden sehen, ob die Vf. diese drei weitreichenden Gegenthesen ausreichend zu begründen und an den maßgeblichen Texten auszuweisen vermag. – Die sich durch begriffliche Klarheit und Präzision sowie durch eine gediegene Kenntnis der relevanten Texte auszeichnenden Ausführungen der Vf. zur *Wahrheitslehre des Thomas v. Aquin* sind inhaltlich zweigeteilt: In einem ersten Schritt wird gezeigt, daß und inwiefern die Transzendentalienlehre das ontologische Fundament der thomanischen Wahrheitslehre ist. Da aus diesem ersten Teil hervorgeht, daß ‚Wahrheit‘ gemäß thomanischer Auffassung erst durch einen Erkenntnisvollzug konstituiert wird, bestimmt die Vf. folgerichtig im zweiten Teil ihrer Rekonstruktion der thomanischen Wahrheitslehre den Zusammenhang zwischen Erkenntnis- und Wahrheitslehre, indem sie die von Thomas unterschiedenen Erkenntnistätigkeiten des menschlichen Intellekts, d.i. das sinnliche Erkennen, ferner das begriffliche, mithin abstrahierende Erfassen als die erste und schließlich das Urteilen als die zweite Verstandestätigkeit, einschließlich der Reflexion des Verstandes auf sich selbst, auf ihre Wahrheitsfähigkeit hin untersucht. Die im *ersten* Teil entfaltete These, daß die Transzendentalienlehre des Thomas das ontologische Fundament seiner Wahrheitslehre sei, begründet die Vf. nach einer die Argumentationszusammenhänge präzise rekonstruierenden Darstellung der thomanischen Transzendentalienlehre zu Recht damit, daß Thomas in „De veritate“ q. 1, a. 1, unter Voraussetzung der transkategorialen Bestimmung des Wahren als des Seienden, insofern es mit einem Verstand

übereinstimmt, den Sinngehalt der Wahrheit (*ratio veritatis*) als Angleichung des Verstandes und des Seienden (*adaequatio intellectus et rei*) definiert. Diese durch den Verstand hervorgebrachte Angleichung des Erkenntnisvermögens an das erkannte Seiende ist zwar die unmittelbare Ursache der Erkenntnis, nicht aber diese selbst, so daß nach Thomas „Wahrheit nicht als Übereinstimmung der Erkenntnis mit einem Ding definiert“ (36) und damit die thomanische Bestimmung des Wahrheitsbegriffs nicht als ‚korrespondenztheoretisch‘ in dem eingangs erläuterten Sinne des Wortes bezeichnet werden kann. In welcher Weise vollzieht nun der Verstand die von ihm bewirkte Angleichung an das Seiende? Durch die erst beim Urteilen erbrachte Eigenleistung des Verstandes entstehen Verstandesinhalte, die deshalb Träger der Wahrheitsrelation und damit wahr oder falsch sind, weil sie sich auf das Sein der Dinge beziehen und als Urteil per se den Anspruch erheben, die Dinge ihrem Sein oder ihrem Wassein nach zu erkennen. In dieser Bezugnahme auf das – nicht notwendigerweise bewußtseins-transzendente – Seiende liegt die Eigenleistung des urteilenden Verstandes, welche die Wahrheit als die vollendete Angleichung des Verstandesurteils an den vorliegenden Sachverhalt gleichsam hervorbringt, so daß die Vf. ‚Wahrheit‘ nach Thomas wie folgt definieren kann: „*Wahrheit ist ... , die durch ein Urteil (in welchem einem Subjekt, das auf ein Ding X verweist, ein Prädikat, das eine allgemeine Bestimmung a anzeigt, zu- oder abgesprochen wird), eigenständig hergestellte Angleichung des Verstandes an ein Ding X, (in dem die Bestimmung a nur in individueller Weise verwirklicht ist oder nicht).*“ (47) Die teilweise formalisierte Kurzform dieser Definition lautet entsprechend: „Wahrheit ist die durch ein Urteil, $S_{(x)}$ ist $P_{(a)}$ ‘ bzw. ‚nicht ($S_{(x)}$ ist $P_{(a)}$)‘ hergestellte Angleichung an ein Ding X_a bzw. X_{nichta} .“ (ebd.) – Weil die Angleichung im Verstand und nicht in den Erkenntnisgegenständen ihren Abschluß findet, kommt Wahrheit primär dem Verstand und nur sekundär den Dingen zu, insofern diese nämlich das Maß der Angleichung für den theoretischen Verstand sind. Ein solches Maß können die natürlichen Dinge – im Unterschied zu den Artefakten, für die der praktische Verstand des Menschen maßgebend ist –, für den sie theoretisch erkennenden menschlichen Verstand allerdings nur sein, weil sie selbst schon vom göttlichen Verstand gemessen bzw. geformt sind; sie sind wesentlich angehängen an den göttlichen Intellekt und insofern notwendigerweise wahr, so daß sie das erfüllen, wozu sie durch den für sie maßge-

benden, selbst aber nicht gemessenen, d. h. nicht von außen bestimmten, göttlichen Verstand jeweils bestimmt sind. Im göttlichen Verstand selbst besteht eine Wahrheitsrelation singulärer Art: Denn die Wahrheit in Gott bedeutet nicht Gleichheit, sondern vollkommene Identität des göttlichen Verstandes mit seinem primären Erkenntnisobjekt, d. h. mit sich selbst, seiner eigenen Wesenheit. – Weil sich die Erkenntnis als der Kontext der thomanischen Wahrheitslehre gezeigt hat, untersucht die Vf. anschließend (56–104) folgerichtig den thomanischen Zusammenhang von Erkenntnis- und Wahrheitslehre, indem sie die Wahrheitsfähigkeit der einzelnen Erkenntnisvermögen prüft. Dabei stellt sie überzeugend heraus, daß nach Thomas „Wahrheit“ im strengen, definierten Sinne des Wortes weder der sinnlichen Wahrnehmung noch auch der ersten Verstandestätigkeit, nämlich dem begriffsbildenden, das Wassein seiner Gegenstände erfassenden Verstand, sondern erst dem urteilenden Verstand zukommt, weil erst durch dessen gedankliche Seinssetzungen eine aktive Angleichung an die Wirklichkeit, „die den ursprünglichen Sinn des Wahrheitsbegriffs ausmacht“ (103), vollzogen wird. Als Quintessenz ihrer scharfsinnigen Thomas-Interpretation stellt die Vf. zu Recht fest, daß die Urteilslehre der Begründungszusammenhang der thomanischen Wahrheitstheorie ist: „Urteile sind eine gedankliche Seinssetzung, eine Hinbeziehung des Verstandes auf das Seiende, und weil wir eben diese Urteile ‚wahr‘ nennen, ist unter ‚Wahrheit‘ die Angleichung des Verstandes an die Wirklichkeit zu verstehen.“ (103)

Im zweiten, den wahrheitstheoretischen Überlegungen *I. Kants* gewidmeten Teil ihrer Untersuchung zeigt die Vf. mit überzeugenden Gründen, daß Kants Kritik an der überlieferten korrespondenztheoretischen ‚Namenerklärung der Wahrheit‘ in seiner Einleitung in die transzendente Logik (B 82–87) und in seiner der Deduktion der reinen Verstandesbegriffe eingefügten Diskussion der ‚Transzendentalphilosophie der Alten‘ (B 113–116) innerhalb der *Kritik der reinen Vernunft* weder das genuin thomanische Wahrheitsverständnis noch die thomanische Transzendentalienlehre, sondern nur schulphilosophische Interpretationen dieser Lehrstücke bei G. F. Meier, A. G. Baumgarten und C. Wolff betrifft und daß Kant selbst eine transzendentalphilosophische Neubegründung des korrespondenztheoretischen Wahrheitsverständnisses intendiert. – Das wahrheitstheoretische Ausgangsproblem im dritten Kapitel der Einleitung in die transzendente Logik bezeichnet Kant ausdrücklich als ‚Dialelle‘.

Darunter versteht er allerdings de facto nicht die von der antiken Skepsis, namentlich von Sextus Empiricus, gekennzeichnete Zirkelstruktur der Begründung der Wahrheit von Urteilen über allgemeine Wahrheitskriterien für Urteile überhaupt, sondern die noch grundlegendere Schwierigkeit des überlieferten Wahrheitsbegriffs, die für ihn darin besteht, ein allgemeines und sicheres Kriterium für die Wahrheit als die Übereinstimmung einer Erkenntnis mit dem Gegenstand finden zu müssen, ein solches – gemäß seiner transzendentalphilosophischen Grundposition – aber nicht in den erkenntnisunabhängigen Gegenständen finden zu können, als „wir unsere Urteile nur mit anderen Urteilen, nie aber mit der als erkannt beanspruchten Wirklichkeit vergleichen können.“ (117) Dieses mit dem Begriff der Dialelle bezeichnete Problem hat Kant bereits in der Mitte der 70er Jahre zu einer Korrektur der überlieferten Namenerklärung der Wahrheit veranlaßt, die die Wahrheitskriterien für Erkenntnisse in das erkennende Subjekt verlegt und daher das Wesen der Wahrheit als die notwendige Zusammenstimmung einer gegenstandsbezogenen Erkenntnis mit sich selbst, mit dem erkennenden Subjekt, bestimmt. Weil jedoch nach Kant ein allgemeines Kriterium zur Entscheidung der materiellen oder inhaltlichen Wahrheit einer Erkenntnis untauglich ist und die allgemeinen Regeln des Verstandes nur notwendige, die Form einer Erkenntnis betreffende, mithin formale Wahrheitskriterien sind, die Urteile zwar falsifizieren, nicht aber verifizieren können, kann ein allgemeines und zugleich hinreichendes Wahrheitskriterium, das eine Unterscheidung aller Urteile in wahre oder falsche ermöglichen würde, in den dem erkennenden Subjekt immanenten Prinzipien gar nicht gefunden werden. Kant teilt mit Thomas die Annahme, daß das Urteil genau deshalb als Wahrheitsträger fungiert, weil es eine Beziehung auf ein Objekt durch eine Zusammensetzung von Vorstellungen selbsttätig herstellt. Diese Synthesis von Vorstellungen im Urteil denkt sich Kant allerdings im Unterschied zu Thomas durch die Anwendung von Kategorien als der reinen Verstandesbegriffe sowohl auf reine Anschauungen – im Falle synthetischer Urteile a priori – als auch auf empirische Anschauungen – im Falle aposteriorischer Urteile. Weil daher nur durch die Kategorien eine Synthesis von Anschauungsmannigfaltigem, d. h. eine urteilende Hinbeziehung auf einen Gegenstand, mithin Urteile als wahrheitsfähige Gebilde zustandekommen, kann Kant die transzendente Logik ausdrücklich als die ‚Logik der Wahrheit‘ bezeichnen. Kant überführt die

ihm nur in ihrer schulphilosophischen Gestalt, vor allem in der Vernunftlehre von G. F. Meier, vorliegende korrespondenztheoretische Begriffsbestimmung der Wahrheit, in der er zunächst eine bloße Nominaldefinition sieht, nach der ‚Wahrheit‘ die Übereinstimmung unseres Urteils mit dem umfassenden Begriff oder der vollständig bestimmten Idee eines Dings ist, unter der transzendentalphilosophischen Prämisse, daß der Gegenstand, mit dem eine Erkenntnis übereinstimmen muß, um wahr zu sein, ein durch das transzendente Subjekt hervorgebrachtes Ding ist, in die Realdefinition der Wahrheit als der Übereinstimmung eines Urteils mit derjenigen vom erkennenden Subjekt konstituierten Erscheinungswirklichkeit, „die den systematischen Zusammenhang aller Anschauungen unter einheitlichen Gesetzen umfaßt.“ (152) Dabei erfüllt das transzendente Subjekt in dieser transzendentalphilosophisch abgewandelten korrespondenztheoretischen Begriffsbestimmung der Wahrheit grundsätzlich dieselbe Funktion wie der *intellectus divinus* in der thomanischen Wahrheitslehre: Beide „begründen, wie eine Übereinstimmung zwischen unserem Verstand und den zu erkennenden Dingen möglich ist.“ (153) Daraus aber ergibt sich eine für die Wahrheitsrelation als solche grundlegende Einsicht: „Wie die Relation der Wahrheit möglich ist, läßt sich also offenbar nur dadurch erklären, daß die zu erkennenden Dinge, als etwas geistig Strukturiertes, vernünftig Organisiertes, nach Gesetzen des Verstandes Hervorgebrachtes vorgestellt werden.“ (ebd.) – Im zweiten Teil ihrer Kant-Interpretation erläutert die Vf. Kants Auseinandersetzung mit der ‚Transzendentalphilosophie der Alten‘ in § 12 der transzendentalen Elementarlehre der *Kritik der reinen Vernunft*, „einem Paragraphen, den Kant erst in der 2. Auflage der *Kritik* in die *Analytik der Begriffe* eingeschoben hat.“ (154) Die Kritik Kants an der Transzendentalienlehre in der ihm vorliegenden schulphilosophischen Version dieses Lehrstücks, die daher nicht die genuin thomanische Transzendentalienlehre trifft, versteht unter Transzendentalien deren schulphilosophisch-rationalistische Bestimmung als notwendige Kriterien eines Begriffs, die angeben, in welchem Verhältnis die Merkmale eines Begriffs zueinander stehen, selbst aber keine Bestimmungen darstellen, „die für die Konstitution eines Gegenstandes notwendig sind“ (181), und verweist insofern in die Tradition der klassischen Transzendentalienlehre zurück als sowohl bei Kant wie auch bei Thomas „das Gegenstandsein etwas prinzipiell anderes ist als ein Komplex verschiedener Begriffsinhalte“ (181),

und zwar (für Thomas) „das dem menschlichen Erkennen als Maßgrund vorgegebene Seiende, während nach Kant Gegenstände nur denkbar sind als das durch die kategoriale Synthesis des transzendentalen Subjekts Hervorgebrachte“ (ebd.). Im Ausgang von dieser Affinität, die die kantische Kritik an der schulphilosophischen Transzendentalienlehre zu der klassischen Transzendentalienlehre verrät, konstruiert die Vf. hypothetisch eine kritische Transzendentalienlehre, wie Kant sie gemäß seinem transzendentalphilosophischen Ansatz hätte vertreten können: Dabei würden die Transzendentalien als (bei Thomas) ursprünglich ontologische Grundbestimmungen für Kant „nichts anderes als notwendige Bedingungen der Erscheinungswirklichkeit, mithin Bestimmungen unserer Erkenntnisart von den Dingen“ (182) sein können. Daß beispielsweise jedes Seiende ein *unum* ist, würde gemäß transzendentalphilosophischer Lehre bedeuten, daß „der Verstand jeden Gegenstand der Erscheinungswirklichkeit kraft der Kategorie der Quantität als etwas Einheitliches vorstellt.“ (ebd.) Daran aber wird eine fundamentale Gemeinsamkeit zwischen der thomanischen Transzendentalienlehre und der kritischen Transzendentalphilosophie Kants ersichtlich: Beide sind eine „ontologische Lehre von den allgemeinsten Prädikaten der Dinge überhaupt“ (ebd.), die allen anderen Erkenntnissen über die Wirklichkeit immer schon zugrundeliegen. Gemeinsam ist beiden Transzendentalphilosophien auch ein korrespondenztheoretisches Wahrheitsverständnis, demzufolge die Wahrheit eines Urteils in nichts anderem bestehen kann als in seiner Korrespondenz zum beurteilten Sachverhalt, da nur mit dem Urteil ein Anspruch auf Erkenntnis gegenständlicher Wirklichkeit – auch wenn diese, wie gesehen, unterschiedlich bestimmt wird – verbunden ist. Damit aber hat die Vf., abschließend betrachtet, auch ihre zweite Gegenthese, d.i. die prinzipielle Möglichkeit einer einheitlichen Grundbedeutung des Wahrheitsbegriffs als Korrespondenz zwischen dem Verstand und der Wirklichkeit, und schließlich auch ihre dritte Gegenthese, daß nämlich durch Kants erkenntniskritischen Idealismus kein grundsätzlich neuer, kein kohärenztheoretischer Wahrheitsbegriff etabliert worden sei, zureichend begründet und somit die Beweisziele, die sie sich am Anfang ihrer historisch wie systematisch ausgezeichneten und daher auch für gegenwärtige wahrheitstheoretische Diskussionen wertvollen Untersuchung selbst gesetzt hat, insgesamt erreicht.

Markus Enders (München)